

Geschäftsverzeichnismrn. 4102, 4103, 4181
und 4189

Urteil Nr. 1/2008
vom 17. Januar 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 4 und 10 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen », gestellt vom Gericht erster Instanz Ypern und vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinen Urteilen vom 24. November 2006 in Sachen der Gesellschaft niederländischen Rechts «Kuijer & Partners» gegen die «DD Agencies» PGmbH und andere bzw. der «KBC Bank» AG gegen Noël Heemeryck und José Heemeryck, deren Ausfertigungen am 22. Dezember 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat das Gericht erster Instanz Ypern folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt die Verbindung der Artikel 4 und 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Juli 2005) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmungen ohne jede vernünftige Rechtfertigung einen Behandlungsunterschied von Gläubigern herbeiführen, die über persönliche Sicherheiten verfügen, in neuen Konkursen, die ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 20. Juli 2005 eröffnet werden, da aufgrund von Artikel 4 die Gläubiger bei neuen Konkursen, die ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 20. Juli 2005 eröffnet werden, nur die natürlichen Personen anzugeben haben, die für den Konkursschuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, während kraft Artikel 10 desselben Gesetzes die Gläubiger – bei laufenden Konkursverfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juli 2005 noch nicht aufgehoben sind – alle Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben, ohne Unterschied anzugeben haben, in dessen Ermangelung diese Personen entlastet sind? »;

2. « Verstößt Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Juli 2005) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmung bei laufenden Konkursverfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juli 2005 noch nicht aufgehoben sind, die Sanktion der Entlastung desjenigen, der eine persönliche Sicherheit geleistet hat, in Ermangelung einer Angabe durch den Gläubiger vorsieht, während die Angabepflicht – in Anbetracht der Finalität des Gesetzes vom 20. Juli 2005 – nur zum Ziel haben kann, jene Personen, die tatsächlich für die Entlastung in Frage kommen, und zwar die natürlichen Personen, die unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, über diese Möglichkeit zu informieren, während durch die undifferenzierte Formulierung von Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 auch Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben, aber nicht für die Entlastung in Betracht kommen, wie juristische Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben, oder natürliche Personen, deren Sicherheitsleistung nicht unentgeltlich ist, durch den bloßen Umstand entlastet werden können, dass sie nicht angegeben worden sind, und während die vorerwähnten Personen - wenn sie wohl angegeben worden wären – nicht einmal für die Entlastung in Betracht kämen, weil sie keine natürlichen Personen sind oder weil ihre Verpflichtung nicht unentgeltlich ist? »;

3. « Verstoßen Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Juli 2005) und der durch das vorerwähnte Gesetz vom 20. Juli 2005 abgeänderte Artikel 63 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem aufgrund dieser Bestimmungen diejenigen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben, von Rechts wegen entlastet werden, und zwar aufgrund des bloßen Umstandes, dass der Gläubiger innerhalb der in Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 bzw. in Artikel 63 des Konkursgesetzes vom

8. August 1997 vorgesehenen Frist nicht den Namen, den Vornamen und die Adresse desjenigen, der eine persönliche Sicherheit geleistet hat, angegeben hat, ohne dass bei dieser Person die Bedingungen nach Artikel 80 Absatz 3 des Konkursgesetzes erfüllt sein müssen, und zwar das Nichtvorhandensein betrügerischer Zahlungsunfähigkeit einerseits und die Unverhältnismäßigkeit zwischen der eingegangenen Verpflichtung und den Einkünften sowie dem Vermögen andererseits? Entsteht somit keine Diskriminierung zwischen der Person, die eine persönliche Sicherheit geleistet hat und deren Name und Adresse nicht (rechtzeitig) vom Gläubiger angegeben worden sind, die keine Erklärung im Hinblick auf die Entlastung abgeben muss und genauso wenig die Bedingungen nach Artikel 80 Absatz 3 des Konkursgesetzes erfüllen muss, und allen anderen Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben, die, um für die Entlastung in Betracht zu kommen, eine Erklärung abgeben und die Bedingungen erfüllen müssen? ».

b. In seinem Urteil vom 22. März 2007 in Sachen der « Bulckens Drukkerij » AG gegen Rudy Michiels, dessen Ausfertigung am 30. März 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 [zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem gemäß dieser Bestimmung ein Gläubiger, der über eine persönliche Sicherheit verfügt und gegen dessen Hauptschuldner vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juli 2005 ein Konkursverfahren eröffnet worden war, bei Unterlassung der Abgabe oder rechtzeitigen Hinterlegung der in Artikel 10 Nr. 1 erwähnten ergänzenden Erklärung den Vorteil dieser persönlichen Sicherheit verliert, indem derjenige, der die Sicherheit geleistet hat, automatisch entlastet wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine unentgeltliche Sicherheit handelt oder nicht, während laut Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 ein Gläubiger, gegen dessen Hauptschuldner nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juli 2005 ein Konkursverfahren eröffnet wird, bei der gleichen Unterlassung den Vorteil der persönlichen Sicherheit verliert, wenn diese persönliche Sicherheit unentgeltlich ist und daher automatisch zur Entlastung dessen, der diese persönliche Sicherheit geleistet hat, führt? ».

c. In seinem Urteil vom 29. März 2007 in Sachen der « Grafisch Ontwerp & Vormgeving » PGmbH gegen Nele Coninx und Dirk Peskens, dessen Ausfertigung am 6. April 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem gemäß dieser Bestimmung ein Gläubiger, der über eine persönliche Sicherheit verfügt, gegen dessen Hauptschuldner bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juli 2005 ein Konkursverfahren eröffnet worden war und der die in Artikel 10 Nr. 1 vorgesehene ergänzende Erklärung nicht – oder nicht rechtzeitig – abgegeben hat, automatisch den Vorteil dieser persönlichen Sicherheit verliert – da derjenige, der die Sicherheit geleistet hat, in diesem Fall automatisch entlastet wird –, während laut Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 ein Gläubiger, der über eine persönliche Sicherheit verfügt, gegen dessen Hauptschuldner nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juli 2005 ein Konkursverfahren eröffnet wird und der die in Artikel 4 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehene Erklärung nicht – oder nicht rechtzeitig – abgegeben hat, nicht automatisch den Vorteil dieser persönlichen Sicherheit verliert, sondern nur die unentgeltlich geleistete persönliche Sicherheit verliert, weil in diesem letztgenannten Fall (Konkurseröffnung gegen

den Hauptschuldner nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juli 2005) nur derjenige, der die unentgeltliche persönliche Sicherheit geleistet hat, - automatisch – entlastet wird? ».

Diese unter den Nummern 4102, 4103, 4181 und 4189 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtsachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Folgen, die Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 in Verbindung mit Artikel 4 desselben Gesetzes mit der Nichteinhaltung einer Formvorschrift verbindet: Der Gläubiger, der über eine persönliche Sicherheit verfügt, muss innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Angabe des Namens, des Vornamens und der Adresse der Person, die die persönliche Sicherheit geleistet hat, veranlassen. Geschieht dies nicht, so wird derjenige, der die persönliche Sicherheit geleistet hat, entlastet.

Bei laufenden Konkursverfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juli 2005 noch nicht aufgehoben sind, würde bei Nichteinhaltung der vorerwähnten Formvorschrift derjenige, der die persönliche Sicherheit geleistet hat, entlastet, ungeachtet dessen, ob seine Sicherheitsleistung unentgeltlich ist oder nicht (Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1). Bei neuen Konkursverfahren hingegen würde nur die natürliche Person, die unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet hat, entlastet (Artikel 4).

Die vorlegenden Richter befragen den Hof über die Vereinbarkeit dieses Behandlungsunterschieds mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.2. Da sämtliche präjudiziellen Fragen sich auf den gleichen Behandlungsunterschied beziehen – allerdings aus einem jeweils unterschiedlichen Blickwinkel betrachtet (Gläubiger oder Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben) -, werden diese Fragen gemeinsam geprüft.

B.3. In B.11 des Urteils Nr. 69/2002 vom 28. März 2002 hat der Hof erkannt, dass « selbst wenn die Bürgschaftsregelung impliziert, dass der Bürge grundsätzlich auch dann zu seiner Bürgschaftsleistung verpflichtet bleibt, wenn der Konkurschuldner für entschuldbar erklärt wird, [...] es auch nicht gerechtfertigt [ist], dass einem Richter in keiner Weise zugestanden wird zu beurteilen, ob eine Freistellung des Bürgen nicht angezeigt ist, insbesondere wenn seine Verpflichtung uneigennützig ist ».

Im Anschluss an dieses Urteil hat der Gesetzgeber das Prinzip der automatischen Befreiung des unentgeltlich handelnden Bürgen des für entschuldbar erklärten Konkurschuldners verankert (Artikel 82 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, ersetzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. September 2002).

Der Gesetzgeber hat außerdem vorgesehen, dass eine in Konkurs geratene juristische Person nicht für entschuldbar erklärt werden kann (Artikel 81 Nr. 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, ersetzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 4. September 2002).

B.4. In B.10 des Urteils Nr. 114/2004 hat der Hof erkannt, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er « den Vorteil der Entschuldbarkeit, der dem Konkurschuldner nur unter gewissen Bedingungen gewährt wird, automatisch auf unentgeltliche Bürgen ausdehnt, [...] über die Erfordernisse des Gleichheitsgrundsatzes hinausgegangen [ist] ».

Der Hof erkannte ebenfalls in B.13, dass Artikel 81 Nr. 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 an und für sich nicht diskriminierend war, dass er aber nichtsdestoweniger im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stand, « da er ohne vernünftige Rechtfertigung zur Folge hat, dass ein unentgeltlich handelnder Bürge einer in Konkurs geratenen juristischen Person nie von seiner Verpflichtung befreit werden kann, während ein unentgeltlich handelnder Bürge einer in Konkurs geratenen natürlichen Person automatisch befreit wird, wenn der Konkurschuldner für entschuldbar erklärt wird ».

Der Hof gelangte daher in B.14 desselben Urteils zu der Schlussfolgerung, dass die Artikel 81 Nr. 1 und 82 Absatz 1 getrennt betrachtet zwar vernünftig gerechtfertigt sind, in ihrer Verbindung jedoch zu der in B.13 des vorerwähnten Urteils beschriebenen Diskriminierung führen. Er hat die Bestimmungen für nichtig erklärt, « damit der Gesetzgeber die Gesamtheit der

durch die Entschuldbarkeit und durch die unentgeltliche Bürgschaft aufgeworfenen Fragen erneut prüfen kann ».

Die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen wurden aufrechterhalten, « bis neue Bestimmungen in Kraft treten, spätestens jedoch bis zum 31. Juli 2005 ».

B.5. Das im Anschluss an das Urteil Nr. 114/2004 zustande gekommene Gesetz « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen » sieht ein Verfahren vor, in dem das Gericht über die Befreiung desjenigen, der sich unentgeltlich persönlich für einen Konkurschuldner verbürgt hat, befinden kann.

Artikel 80 Absatz 3 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 bestimmt seit seiner Abänderung durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2005:

« Der Konkurschuldner, die Personen, die die in Artikel 72^{ter} erwähnte Erklärung abgegeben haben, und die in Artikel 63 Absatz 2 erwähnten Gläubiger werden in der Ratskammer über die Entlastung angehört. Stellt das Gericht fest, dass die Verpflichtung der natürlichen Personen, die für den Konkurschuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, in keinem Verhältnis zu ihren Einkünften und ihrem Vermögen steht, werden diese Personen ganz oder teilweise entlastet, sofern sie ihre Zahlungsunfähigkeit nicht in betrügerischer Absicht bewirkt haben ».

Kraft Artikel 81 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 wieder aufgenommen wurde, können juristische Personen nicht für entschuldbar erklärt werden, aber diejenigen, die sich unentgeltlich für eine in Konkurs geratene juristische Person verbürgt haben, können das vorerwähnte Verfahren in Anspruch nehmen und demzufolge vom Gericht befreit werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 80 Absatz 3 erfüllen.

B.6. In den Urteilen Nrn. 179/2006, 195/2006 und 63/2007 hat der Hof erkannt, dass « Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 [...] Übergangsbestimmungen für laufende Konkursverfahren [enthält], die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht aufgehoben sind. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die Möglichkeit, unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen sowie unter der Voraussetzung, dass bestimmte Formalitäten erfüllt sind, von ihren Verpflichtungen befreit zu werden, jenen Personen geboten wird, die sich für eine juristische

Person oder eine natürliche Person, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes das Konkursverfahren läuft, verbürgt haben » (jeweils B.3, B.5 und B.3).

B.7. Der nunmehr zur Debatte stehende Behandlungsunterschied würde sich aus der Kombination der Artikel 4 und 10 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 ergeben.

Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

« Art. 4. In Artikel 63 [des Konkursgesetzes vom 8. August 1997], abgeändert durch das Gesetz vom 4. September 2002, wird zwischen den Absätzen 1 und 2 folgender Absatz eingefügt:

‘ Gläubiger, die über persönliche Sicherheiten verfügen, vermerken dies in der Forderungsanmeldung oder binnen sechs Monaten ab dem Datum des Konkurseröffnungsurteils, sofern das Konkursverfahren nicht vorher aufgehoben wird, und geben Name, Vorname und Adresse der natürlichen Personen an, die für den Konkursschuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben; in Ermangelung dessen sind diese Personen entlastet. ’ ».

« Art. 10. Für laufende Konkursverfahren, die bei In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes noch nicht aufgehoben sind, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Gläubiger, die über eine persönliche Sicherheit verfügen, hinterlegen bei der Kanzlei des Handelsgerichts binnen drei Monaten ab In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes eine ergänzende Erklärung mit Name, Vorname und Adresse der Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben; in Ermangelung dessen sind diese entlastet ».

Aus dem Vergleich der Formulierung beider Bestimmungen ergibt sich, dass Artikel 4 sich nur auf die « natürlichen Personen, die unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben » bezieht, während in Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 – mehr im Allgemeinen – die Rede ist von den « Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben ».

B.8. In der Auslegung durch die vorlegenden Richter ließe sich aus dieser unterschiedlichen Formulierung ein diskriminierender Behandlungsunterschied ableiten, indem für laufende Konkursverfahren vorkommendenfalls sowohl derjenige, der unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet hat, als auch derjenige, der entgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet hat, entlastet wäre und der Gläubiger somit den Vorteil dieser Sicherheitsleistung verlieren würde (Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1), während bei neuen Konkursverfahren vorkommendenfalls nur die natürliche Person, die unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet hat, entlastet wäre und

der Gläubiger somit nur den Vorteil dieser unentgeltlichen Sicherheitsleistung verlieren würde (Artikel 4).

In dieser Auslegung, die sich aus einer isolierten Lesart der fraglichen Bestimmungen ergibt, verstößt Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Es liegt nämlich keine vernünftige Rechtfertigung vor, weshalb bei Nichteinhaltung der betreffenden Formvorschrift bei laufenden Konkursverfahren sowohl diejenigen, die entgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, als auch diejenigen, die unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, entlastet würden und die Gläubiger den Vorteil der entgeltlichen Sicherheitsleistung verlieren würden, während bei neuen Konkursverfahren nur die natürlichen Personen, die unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, entlastet würden und die Gläubiger lediglich den Vorteil dieser Sicherheitsleistungen verlieren würden.

In dieser Auslegung sind die präjudiziellen Fragen bejahend zu beantworten, insofern sie sich auf Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 beziehen.

B.9. Der fragliche Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 kann jedoch auch auf eine andere Art und Weise ausgelegt werden.

In dieser Auslegung hätten die Artikel 4 und 10 Absatz 1 Nr. 1 die gleiche Tragweite, und zwar dahingehend, dass mit den in Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten « Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben » in Wirklichkeit nur die « natürlichen Personen, die unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben » gemeint sind.

Dieser Betrachtungsweise wird durch die Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Juli 2005 nicht widersprochen. Aus diesen Vorarbeiten lässt sich keineswegs ableiten, dass der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte, den fraglichen Behandlungsunterschied einzuführen. Die Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Juli 2005 zeigen im Gegenteil, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, « die durch den Schiedshof in seinem Urteil Nr. 114/2004 vom 30. Juni 2004 in Bezug auf die Entlastung des Bürgen des Konkursschuldners aufgezeigte Verfassungswidrigkeit zu beheben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1811/001, S. 4).

Die unterschiedliche Formulierung der Artikel 4 und 10 Absatz 1 Nr. 1 scheint das Ergebnis einer Ungenauigkeit bei den Vorarbeiten zu sein, und zwar insbesondere infolge der Annahme von Abänderungsanträgen in Bezug auf die beiden Bestimmungen, ohne dass ihre jeweiligen Formulierungen aufeinander abgestimmt worden sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1811/007, SS. 6-7 und 9-10; ebenda, DOC 51-1811/008, SS. 3 und 6-7).

Übrigens wird auch in anderen in Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 aufgenommenen Übergangsbestimmungen die Formulierung « natürliche Personen, die unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben » verwendet, und zwar in Absatz 1 Nr. 3 sowie in Absatz 2 dieses Artikels.

In dieser Auslegung existiert der fragliche Behandlungsunterschied nicht, so dass die präjudiziellen Fragen verneinend zu beantworten sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass mit « Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben » sowohl die entgeltliche als auch die unentgeltliche persönliche Sicherheitsleistung gemeint ist.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend ausgelegt wird, dass mit « Personen, die eine persönliche Sicherheit geleistet haben » nur natürliche Personen, die unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, gemeint sind.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt